jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/5 5Ob11/08s, 5Ob9/10z, 5Ob149/10p, 5Ob169/15m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

ABGB §1002
ABGB §1012
WEG 2002 §20 Abs6

Rechtssatz

Das Recht des einzelnen Wohnungseigentümers auf Einsicht in die Belege des Kontos der Eigentümergemeinschaft ist nach § 20 Abs 6 WEG 2002 weder auf bestimmte Zeiträume noch auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt. Aus den allgemeinen, zu § 1012 ABGB entwickelten Grundsätzen folgt daher, dass der Verwalter dem Wohnungseigentümer Einsicht in die Kontobelege zu gewähren hat, „sooft dieser es verlangt". Dieses Recht findet seine Grenze im Schikaneverbot (Rechtsmissbrauch; § 1295 Abs 2 ABGB).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/08s
  Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 11/08s
  Veröff: SZ 2008/18
- 5 Ob 9/10z
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 9/10z
  nur: Der Verwalter hat dem Wohnungseigentümer Einsicht in die Kontobelege zu gewähren, „sooft dieser es verlangt". (T1)
  Beisatz: Dieses Recht wird nur durch das Schikaneverbot beschränkt. (T2)
- 5 Ob 149/10p
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p
  Vgl
- 5 Ob 169/15m
  Entscheidungstext OGH 30.10.2015 5 Ob 169/15m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123167

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at